

2985/AB
vom 29.09.2020 zu 2979/J (XXVII. GP)
Bundesministerium für Justiz
bmj.gv.at

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
 Bundesministerin für Justiz

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrats
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.487.044

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2979/J-NR/2020

Wien, am 29. September 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Christian Drobis, Kolleginnen und Kollegen haben am 29. Juli 2020 unter der Nr. **2979/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Ermittlungen in der Causa Commerzialbank Mattersburg (CBM)“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4 und 7 bis 9:

- 1. *Lagen den Behörden Hinweise auf Ungereimtheiten bereits 2015 vor und wenn ja welche?*
- 2. *Wie lautete genau der Hinweis des Whistleblowers an FMA und WKSTA am 25.6.2015?*
- 3. *Welche Ermittlungsschritte wurden hinsichtlich der Information dieses Whistleblowers, der am 25. Juni 2015 die WKStA und die FMA zeitgleich kontaktiert hat, von diesen in weiterer Folge gesetzt?*
- 4. *Der Vorwurf des Whistleblowers damals lautete, daß Kredite an den Aufsichtsorganen der Bank vorbei vergeben würden. Was hat die Überprüfung diesbezüglich genau ergeben? Wurden dazu Zeugen einvernommen? Wenn ja, welche und mit welchem Resultat? Wurden andere Behörden zur Aufklärung eingeschaltet und wenn ja, welche?*

Am 2. Juli 2015 langte über das BKMS-Hinweisgebersystem bei der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA) eine anonyme Anzeige über Malversationen im Bereich der Commerzialbank Mattersburg ein. Nach mehreren Nachfragen beim Anzeiger zur Konkretisierung des Tatverdachtes ersuchte die WKStA die Finanzmarktaufsicht (FMA) mit Schreiben vom 7. Juli 2015 bekannt zu geben, ob tatsächlich eine Überprüfung der Bank durch die Österreichische Nationalbank stattfand und ob dabei Ungereimtheiten zu Tage gekommen sind. Nach Auskunft der Finanzmarktaufsicht, wonach im Zuge einer in diesem Zusammenhang erfolgten Prüfung der Österreichischen Nationalbank die Vorwürfe nicht bestätigt wurden und keine Auffälligkeiten in der Gebarung der Commerzialbank eruiert werden konnten, sah die WKStA am 22. Dezember 2015 mangels Anfangsverdachtes von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 35c StAG ab.

Die FMA erstattete mit Eingabe vom 17. Dezember 2015 im Zusammenhang mit ausgegebenen Partizipationsscheinen Anzeige gegen Verantwortliche der Commerzialbank Mattersburg. Zur Überprüfung eines allfälligen Anfangsverdachtes ersuchte die StA Eisenstadt die FMA mit Schreiben vom 8. März 2016 um ergänzende Stellungnahme zu den in der Anzeige dargelegten Vorwürfen. Da kein begründeter Anfangsverdacht gegen die angezeigten Vorstandsmitglieder in Richtung eines wissentlich untreuen Handelns nach § 153 Abs. 1, 2 und 3 StGB gefunden werden konnte, sah die StA Eisenstadt schließlich mit Verfügung vom 3. Juni 2016 gemäß § 35c StAG von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ab. Es lagen sohin keine Ermittlungsergebnisse vor, hinsichtlich welcher eine Übermittlung hätte erfolgen können.

Zur Frage 5:

- *Gab es zu dieser Causa in der Staatsanwaltschaft Eisenstadt Dienstbesprechungen? Wenn ja, was war laut Protokoll das Ergebnis?*

Es gab keine Dienstbesprechungen.

Zur Frage 6:

- *Gab es in Bezug auf diese Verfahren Weisungen? Wenn ja: Welche und durch wen?*

Es erfolgten keine Weisungen.

Zur Frage 10:

- *Wurden dazu Zeugen einvernommen? Wenn ja, welche und mit welchem Ergebnis?*

Es wurden keine Zeugen einvernommen.

Zu den Fragen 11 und 16:

- *11. Wer war der ermittelnde Staatsanwalt in den 2015/2016 anhängigen Verfahren der Staatsanwaltschaft Eisenstadt? Haben auch andere Staatsanwälte, insbesondere Staatsanwalt Erich Mayer, an den Ermittlungen in der Causa CBM mitgewirkt? Wenn ja, welche Rolle spielte der jeweils mitwirkende Staatsanwalt in dieser Angelegenheit?*
- *16. Offenkundig stellt sich die Frage, wem bzw. welchen Stellen die gegenständlichen Strafakte im Rahmen der Weisungskette vorgelegt worden waren. Es ist davon auszugehen, dass jedenfalls der damalige Leiter der Staatsanwaltschaft Eisenstadt, Herr Mag. Johann Fuchs, welcher nunmehr als Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Wien fungiert, in die Einstellungsentscheidung eingebunden war. War dies der Fall? Welche Personen waren weiters involviert?*

Die Anzeige der Finanzmarktaufsicht wurde per Zufallsprinzip im elektronischen Aktenverteilungssystem zugewiesen und in der Folge durch die zuständige Referentin geprüft. Eine Revision erfolgte durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Gruppenleiter, welcher auch die Behördenleitung innehatte. Der nunmehrige Behördenleiter ist erst seit 1. Februar 2019 bei der StA Eisenstadt tätig.

Zur Frage 12:

- *Gab es in dieser Causa Dienstbesprechungen bzw. einen Schriftverkehr zwischen der Staatsanwaltschaft Eisenstadt und der Oberstaatsanwaltschaft? Wenn ja, warum und was war laut Protokoll das Ergebnis?*

Es gab keine Dienstbesprechungen.

Zur Frage 13:

- *Gab es in Bezug auf diese Verfahren Weisungen? Wenn ja: welche und durch wen? Warum wurden die Ermittlungen beendet?*

Es erfolgten keine Weisungen.

Zur Frage 14:

- *Im Jahr 2018 wurde vom zuständigen Finanzamt im Burgenland gegen ein Aufsichtsratsmitglied der CBM wegen einer Vielzahl erstellter Scheinrechnungen ermittelt. War die Staatsanwaltschaft Eisenstadt in diese Ermittlungen eingebunden? Wenn ja, was war das Ergebnis dieser Ermittlungen?*

Bei der Staatsanwaltschaft Eisenstadt ist gegen einen Aufsichtsrat der Commerzialbank Mattersburg seit April 2018 ein Verfahren nach dem Finanzstrafgesetz anhängig.

Zur Frage 15:

- *15. Die in Juristenkreisen größtenteils nicht nachvollziehbaren Entscheidungen der Staatsanwaltschaft Eisenstadt im Jahr 2016, nämlich einen möglicherweise strafrechtlich relevanten und daher von der FMA angezeigten Tatbestand betreffend CBM nicht zu verfolgen und diese Entscheidung zusätzlich erst mehrere Monate nach der „Anzeige“ bekannt zu geben, ist im höchsten Maße aufklärungsbedürftig. Hätten die Staatsanwaltschaft Eisenstadt und die ihr vorgesetzten Behörden bereits damals dem unseligen Treiben von Herrn Pucher und seinen Hintermännern Einhalt geboten, wäre es nicht zu einem derartig massiven Anwachsen der Schadenssumme und den vielen Geschädigten gekommen. Die CBM hatte damals Partizipationskapital aufgelegt, also eine Maßnahme gesetzt, mit welcher man am Kapitalmarkt Geld beschafft, das von der Bank entsprechend den vereinbarten Geschäftsbedingungen den Gläubigern natürlich auch wieder zurückzuzahlen ist. Im gegenständlichen Fall wurde das gesamte Partizipationskapital anscheinend von einer einzigen Person übernommen und an die CBM einbezahlt. Das Geld stammte allerdings nicht aus dem Vermögen der betroffenen Person, sondern wurde dieser gleichzeitig von der CBM mittels Kredit zur Verfügung gestellt. Geld welches die Bank angeblich benötigte, wurde von einer dritten Person aus den Mitteln der Bank (Kredit) an diese bezahlt. Wie mittlerweile den Medien zu entnehmen ist, hat sich aus diesem „Geschäft“ der Bank ein jährlicher Abgang von Euro 40.000 errechnet. Diese Vorgangsweise ist sogar für Laien grotesk und unnachvollziehbar. Gab es für die Einstellung der Strafverfahren durch die Staatsanwaltschaft Eisenstadt noch nicht evidente "besondere" Gründe?*
- *19. Wer hat in letzter Konsequenz zu verantworten, daß ein von der FMA 2015 angestoßenes Strafverfahren wegen Untreue eingestellt worden ist und das schädigende Verhalten der CBM unter Herrn Pucher weitergehen konnte?*

Ich verweise auf die Beantwortung der Fragen 1 bis 4 und 7 bis 9. Zum Zeitpunkt der Beurteilung, ob eine strafbare Handlung vorliegt, kann nur ein historischer Sachverhalt bewertet, aber keine künftige Entwicklung prognostiziert werden. Nach Ansicht der Staatsanwaltschaft war zum damaligen Zeitpunkt kein Anfangsverdacht gegeben. Daher wurden auch keine Ermittlungen angeordnet.

Zu den Fragen 17 und 18:

- *17. Aufgrund der Bedeutung der Akte und der langen Zeit bis zur Einstellungsentscheidung könnten die Akte auch der Oberstaatsanwaltschaft Wien als*

vorgesetzter Behörde und von dieser wiederum dem für Weisungen im Justizministerium zuständigen Sektionschef Mag. Pilnacek vorgelegt worden sein. War dies der Fall und falls ja, welche Meinungen wurden dort vor der Einstellung des Verfahrens vertreten?

- *18. Falls nein: Warum wurde ein Akt von eminenter Sprengkraft und großer Bedeutung für die Region der Oberstaatsanwaltschaft zur Entscheidungsfindung nicht vorgelegt? Was waren die Gründe für diese Entscheidung?*

Nach Ansicht der StA Eisenstadt lagen die Voraussetzungen für eine Berichtspflicht nach § 8 Abs. 1 bzw. § 8a Abs. 2 StAG nicht vor, weil der Sachverhalt weder nach den gesetzlichen Bestimmungen noch nach den Berichtspflichtenerlässen berichtspflichtig war. Berichte an die Oberstaatsanwaltschaft (OStA) Wien wurden daher nicht erstattet; in der Folge fand daher auch keine Berichterstattung der OStA Wien an das Bundesministerium für Justiz statt.

Zur Frage 20:

- *Medienberichten zufolge gäbe es im Februar 2020 erneut Hinweise eines Whistleblowers zu ungenügend besichterten, „Vorstandsbetreuten“ Krediten bei der CBM. Welche Ermittlungsschritte wurden und werden diesbezüglich gesetzt?*

Im Februar 2020 langte bei der WKStA eine an diese sowie an die Finanzmarktaufsicht und die Österreichische Nationalbank adressierte anonyme Anzeige ein, in welcher Vorwürfe im Zusammenhang mit der Commerzialbank Mattersburg erhoben wurden. Die Finanzmarktaufsicht teilte auf Nachfrage des zuständigen Sachbearbeiters der WKStA mit, dass aufgrund der in der Anzeige dargelegten Vorwürfe eine Prüfung der Commerzialbank Mattersburg durch die Österreichische Nationalbank erfolgen werde, wobei mitgeteilt wurde, dass ähnliche Vorwürfe bereits in der Vergangenheit erhoben worden seien, welche jedoch trotz Prüfung nicht haben verifiziert werden können.

Die WKStA hat zunächst von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen, zumal sie davon ausging, dass die Finanzmarktaufsicht im Falle der – nicht erwarteten – Bestätigung der Anzeigebehauptungen die WKStA hierüber in Kenntnis setzen würde, was letztlich erfolgte und zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens führte.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

